

ZH_OBERGERICHT SB220132 vom 8. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220132

FR: ZH_OBERGERICHT SB220132 du 8 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB220132 del 8 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Der Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil vom 7. Januar 2022 ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 37 S. 3).

E. 2

Gegen das besagte Urteil der Vorinstanz liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 16. Januar 2022, eingegangen am 17. Januar 2022, Berufung anmelden (Urk. 31). Nachdem der Verteidigung das begründete Urteil am 17. Februar 2022 zugestellt worden war (Urk. 34), reichte diese mit Eingabe vom 24. Februar 2022 fristgerecht die Berufungserklärung beim hiesigen Gericht ein (Urk. 39).

- 4 -

E. 3

Die Sanktion ist angesichts des Tatverschuldens, der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten und des vermeidbaren Rechtsirrtums grundsätzlich auch an- gemessen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist jedoch von der Ausfällung einer Verbindungsbusse abzusehen. Es handelt sich weder um einen Fall einer sog. Schnittstellenproblematik noch bedarf es eines Warnsignals für den Be- schuldigten. Der Beschuldigte hat keine einschlägigen Vorstrafen (Urk. 41).

E. 4

Nach dem Gesagten ist eine Geldstrafe von 18 Tagessätzen zu Fr. 50.– aus- zusprechen. Dies ist auch mit der reformatio in peius vereinbar, zumal die Geldstrafe wie nachfolgend gezeigt bedingt auszusprechen ist, und sie deshalb gegenüber der (unbedingten) Busse die mildere Sanktion darstellt (Urteil des Bundesgerichtes 6B_523/2014 vom 15. Dezember 2014 E. 4.3).

E. 5

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 5 und 6) wird bestätigt.

E. 6

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'500.–.

E. 7

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 8

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – das

Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen, Guisanplatz 1A, 3003 Bern und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – die Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, Zeughausstrasse 11, Postfach, 8021 Zürich (hinsichtlich Disp.-Ziff. 4) – die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich.

E. 9

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 13 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 8. November 2022 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw T. Künzle Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.